

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Holztechnik  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 26. Mai 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Holztechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden für folgende berufliche Aufgabengebiete:

1. Fach- und Führungskraft in holzbe- und holzverarbeitenden Betrieben sowie in den branchenbezogenen Zulieferfirmen, Maschinenbauunternehmen und Beratungsunternehmen
2. Ingenieur Tätigkeit in Entwicklung und Konstruktion, Produkt- und Produktionsmanagement, Vertriebs und Beschaffungsmanagement, Produktion und Logistik
3. Ergebnisverantwortliche Führung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen
4. Freiberufliche Tätigkeit als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur
5. Tätigkeit in Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen: Statik, Mathematik 1 und 2, Physik 1 und 2, Technische Mechanik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis abgeleistet hat.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

## **§ 4 Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

## **§ 5 Studienplan**

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester**

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe der Studienordnung.

(2) Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachzuweisen.

(3) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.

(4) Die Vorpraxis und das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

## **§7 Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen durch den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die fertige Abschlussarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben, und zwar in zwei gedruckten Exemplaren in gebundener Form. In Spiralbindungen gefasste Abschlussarbeiten sind unzulässig. Außerdem ist die Abschlussarbeit dreifach in Form einer einzigen pdf-Datei auf je einem Datenträger abzugeben. Der Datenträger muss das Format CD/DVD, Format ISO-9660 haben.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Fakultät für Holztechnik und Bau der Hochschule Rosenheim sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus vier Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserbheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 12** **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Holztechnik und Bau kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Satzungen vom 07.05.2012 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 21. Mai 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 26. Mai 2015

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2015 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2015 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2015.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holztechnik an der Hochschule Rosenheim

## 1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
HT1	Werkstoffkunde 1: Holz, nachhaltige Materialien	4	5	(SU,Ü,S)	schrP 60-120	-	
HT2	Chemie	4	5	(SU,Ü,S)	schrP 60-120		
HT3	Mathematik 1	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120		
HT4	Physik 1	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT5	Technische Mechanik	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120	Ü: TN	
HT6	Statik	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120		
HT7	Werkstoffkunde 2 : Holzwerkstoffe, Holzverwendung	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT8	Werkstoffkunde 3: Holzchemie, Kunststoffe	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT9	Mathematik 2	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120		
HT10	Physik 2	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT11	Maschinenkunde	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Ü: TN	
HT12	Informationstechnik	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT13	Konstruktionslehre 1: CAD Grundlagen, Möbel	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 60-180	Ü: TN	
HT14	Fertigungstechnik 1: Grundlagen, Möbel	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT15	Fertigungstechnik 2: Kleb- und Presstechnik, Holzrock- nung	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT 16	Betriebswirtschaftslehre 1: Grundlagen	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120		
HT17	Holzbearbeitungsmaschinen	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT18	Automatisierungstechnik 1: Grundlagen, Elektro- und Steue- rungstechnik	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120		
HT19	Produktmanagement Produktentwicklung: Möbel	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 60-180	Pr: TN	
HT20	Projektseminar 1: Projektmanagement, Projektarbeit	2	5	(SU,Ü,S)	PStA		3, 4)
HT21	Fertigungstechnik 3: Sägewerkstechnik, Massivholzverarbeitung, Fertigungs- optimierung	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT22	Produktionsmanagement 1: Grundlagen	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 60-120 PStA		6) SchrP 0,5 PStA 0,5
HT23	Energietechnik	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT24	Automatisierungstechnik 2: Vertiefung, MSR-Technik	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT26	Konstruktionslehre 2: Fenster, Ausbau, Türen	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 90-120		
HT27	Projektseminar 2: Produktentwicklung Möbel	2	5	(SU,Ü,S)	PStA	TN	3, 4)
HT28	Fertigungstechnik 4: Holzwerkstoffe, Fabrikplanung	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT29	Fertigungstechnik 5: Oberfläche, Umweltschutz	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT30	Produktionsmanagement 2: Vertiefung	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 60-120 PStA		6) SchrP 0,5 PStA 0,5
HT31	Fertigungsautomatisierung: CAM/MES	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120	Pr: TN	
HT32	Projektseminar 3: Unternehmensplanung	4	8	(SU,Ü,S)	PStA		3, 4)
HT33	Betriebswirtschaftslehre 2 : Vertiefung	5	5	(SU,Ü,S)	schrP 60-120		
HT34	Wahlmodule: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	5	5	(SU,Ü,S,Pr)	schrP 90-120 PStA, LN		1, 4, 5)
HT35	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA , mdlP	-	

156

180

## 2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Rege- lungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
HT25	Praktisches Studiensemester					-	
HT25.1	-Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	1	5	SU, Ex	TN, PB, mdIP		
HT25.2	-Praxisphase	-	25				
		1	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.

## 3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
AWPM	=	Allgemeinwissenscjhaftliches Wahlpflichtmodul
GPr	=	Grundpraktikum
P	=	Prüfungen
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung